

**Thema:**

Haushaltsrechtliche Auswirkungen von Übertragungen

**Fragestellung:**

Gemäß § 103 Abs. 3 GemO gilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres fort, somit kann die Finanzierung der übertragenen Ansätze für Investitionsmaßnahmen durch Kredite, sowie durch zweckgebundene Einnahmen (§ 17 Abs. 4 GemHVO) im Rahmen der Übertragung erfolgen.

Für die Übertragung der übrigen Posten, die

- a.) keine Investitionen darstellen (und für die in der Regel keine zweckgebundenen Einnahmen vorliegen)
- b.) Investitionen darstellen, die allerdings durch nicht zweckgebundene Einzahlungen (z.B. Veräußerungserlöse) finanziert werden, oder deren Finanzierung durch ältere Kreditermächtigungen gedeckt waren ...

ist davon auszugehen, dass hierdurch der Haushalt unausgeglichen wird.

Im Falle a.) zeigt sich hierdurch, dass sich der Ergebnishaushalt wesentlich verschlechtern wird, sowie dass sich der Finanzhaushalt erheblich verschlechtern wird. Ist im Haushaltsplan keine Überdeckung im Ergebnishaushalt wie im Finanzhaushalt vorhanden, muss dies gem. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO zu einer Nachtragshaushaltssatzung führen. Dies kann meines Erachtens nicht durch die Tatsache, dass die Veranschlagung bereits erfolgt ist und eine Finanzierung im Vorjahr sichergestellt war übergangen werden, da der Ertrags- und oder Einzahlungsansatz nicht mit übertragen werden kann. Folglich führt dies dazu, dass die Übertragung von Haushaltsmitteln nur in geringem Umfang, oder bei ohnehin schon ausgeglichenem oder besserem Haushalt sinnvoll ist, da in § 98 Abs. 2 Nr. 1 von einem "wesentlichen Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrags" die Rede ist, sowie § 98 Abs. 2 Nr. 2 von einem "erheblichen Umfang" der ungedeckten Tilgungen spricht. Ansonsten kann ich auf die Übertragung von ergebnis- oder finanzwirksamen Ansätzen verzichten, da ein Pflichtnachtrag nötig wird und ich die nötigen Haushaltsmittel dann sowieso im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung bereitstellen kann. Dieses Instrument werden wir daher nur noch für die Schulbudgets verwenden.

Im Falle b. sieht die Situation noch ungünstiger aus. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel in einer Summe hat den Vorteil, dass der Rat die Auswirkung der geplanten Investitionen in gänze dargestellt bekommt. Ferner sind Abweichungen im Rahmen der Rechnungsstellung des Lieferanten relativ leicht auszugleichen. Durch die ungünstige Regelung in § 17 GemHVO und § 103 GemO kann die Finanzierung, die nicht durch zweckgebundene Einnahmen erfolgte nicht vorgetragen werden. Die Kreditermächtigung kann nur ein Jahr vorgetragen werden. Maßnahmen, die sich mehr als ein Jahr hinziehen lassen sich daher auch lediglich über einen Nachtragshaushalt, in dem

die Kreditermächtigung neu eingeplant wird ordentlich finanzieren und führen dazu, dass die Darstellung der Maßnahme in einer Summe obsolet wird.

**Lösungsansatz:**

Sie stellen zutreffend fest, dass das Regime der Übertragung von Haushaltsansätzen durch die Einführung der Kommunalen Doppik insofern strenger geworden ist, als die Übertragung von Ansätzen nicht mehr von der Pflicht entbindet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dies ist jedoch weniger nachteilhaft, als es vielleicht auf den ersten Blick erscheint.

a.) Im Fall a) wird der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr durch Aufwendungen, die keine Investitionen darstellen, auch dann belastet, wenn die Aufwendungen auf einem gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GemHVO aus dem Haushaltsvorjahr übertragenen Ansatz beruhen. Dieser Belastung des Ergebnishaushalts steht jedoch eine entsprechende Entlastung des Ergebnishaushalts im Haushaltsvorjahr gegenüber.

Wenn der Haushalt im Haushaltsvorjahr trotz der damals geplanten ergebniswirksamen Aufwendungen ausgeglichen war, so schlägt sich dies gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO in der Ergebnisrechnung des Haushaltsvorjahres als Jahresüberschuss nieder. Dieser Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ergebnisvortrag findet wiederum gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO bei dem Haushaltsausgleich des Haushaltsfolgejahres Berücksichtigung, so dass sich schließlich die Be- und Entlastungen im Haushaltsjahr und Haushaltsvorjahr ausgleichen. Gleiches gilt gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 GemHVO für den Finanzhaushalt.

b.) Im Fall b) bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bei begonnenen Investitionen gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Allein die Gültigkeit der Kreditermächtigung ist zeitlich auf das Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschränkt. Sollten Investitionsmaßnahmen sich so lange hinziehen, dass eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in diesem Zeitraum nicht möglich ist, so ist eine neue Kreditermächtigung einzuholen. Damit wird verhindert, dass die Gemeinde sich Kreditermächtigungen gleichsam auf Vorrat ausstellen lässt.

Insgesamt verlangen die neuen Regelungen den Gemeinden sicherlich ein höheres Maß an Haushaltsdisziplin ab. Dafür wird die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben umso besser gewährleistet.

-----